



Amt für Stadtplanung und Verkehr

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2680
Fax +43 662 8072 2081
stadtplanung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Ema Sauramo, M.A.
Tel. +43 662 8072 2217

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/03/62239/2021/014

12.10.2023

Betreff
Bebauungsplan der Grundstufe „ELISABETH VORSTADT - 10 / G1“
Bereich Haunspergstraße 39
Gst 1136/10 ua KG Salzburg
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Amtsbericht

1. Planungsgebiet und Anlass

Das gegenständliche Planungsgebiet umfasst insgesamt 4.076,5 m², wovon hiervon 921,5 m² auf die umliegenden Gemeindestraßen entfallen.

Der künftige Bauplatz (Gst 1136/10 KG Salzburg) ist auf drei Seiten von Straßen umfasst (Haunspergstraße, Bergheimer Straße und Sylvester-Oberberger-Straße). Die Haunspergstraße wird von Such- und Umfahungsverkehr belastet, wobei die beiden anderen Straßenzüge ruhige Wohnstraßen darstellen.

Der betreffende Stadtbereich in der Elisabeth-Vorstadt ist besonders durch eine Villenstruktur mit durchfließenden Garten- und Vorgartenbereichen geprägt.

Das auf dem Grundstück bestehende Gebäude aus den 1970er Jahren, welches derzeit Räumlichkeiten des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes (ÖZIV) beinhaltet, soll aus bautechnischen Gründen abgerissen werden. Die dort untergebrachten Einrichtungen der ÖZIV sollen in ein in naher Zukunft fertiggestelltes Neubauprojekt nahe der Fürbergstraße umgesiedelt werden, wodurch hier nun Raum für ein Wohnbauprojekt geschaffen werden kann.

Der derzeitige Rechtsstand gibt eine maximale Bebauungsdichte in Form einer Geschosßflächenzahl von 0,8 vor.

Im Sinne der Überprüfung der Raumordnungsgrundsätze des sparsamen Umgangs mit Bauland sowie der Innenentwicklung (§ 2 Abs 2 Z 1 und 3 ROG 2009) wurde seitens der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr mit Modellstudien geprüft, in welchem Rahmen eine maßvolle Erhöhung der Dichte für diese Liegenschaft städtebaulich unter Berücksichtigung des Umgebungsbestandes möglich wäre. Eine GFZ von 1,1 ist demnach aus fachlicher Sicht vorstellbar, wenn gleichzeitig qualitätsvoll ausgeführte Grün- und Freiräume entstehen und insgesamt ein Mehrwert für die Umgebung geschaffen wird.



Abb. 1: Luftbild mit Planungsgebiet

Von einem gemeinnützigen Bauträger wurde ein Architekturwettbewerb zur Bebauung des Grundstückes mit Wohnbauten ausgelobt und im Februar 2021 juriert. Hierzu wurden im Vorfeld als Grundlage für den Wettbewerb seitens der MA 5/03 Städtebauliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der genannten Modellstudie erstellt, welche am 4.11.2020 vom Gemeinderat beschlossen wurden (siehe hierzu Punkt 2.3. bzw. ON 1).

Das aus dem Wettbewerbsverfahren hervorgegangene Siegerprojekt wurde dem Gestaltungsbeirat vorgestellt und positiv beurteilt. Dessen Umsetzbarkeit inklusive der geforderten Qualitäten im Rahmen einer Nachverdichtung konnte somit bestätigt werden.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1“

1.1. Beschreibung des Bauvorhabens

Das anlassgebende Projekt, für welches in weiterer Folge noch ein Bebauungsplan der Aufbaustufe aufzustellen ist, wird seitens der Planenden wie folgt umschrieben:

„Der Entwurf reagiert mit zwei Baukörpern zur räumlichen Definition der Haunsperg- und Sylvester-O.-Straße, die mit einer begrünten Überdachung zusammengefasst eine winkelförmige Bebauung bilden und einem freistehenden solitären Baukörper, der in alle Himmelsrichtungen geöffnet und zentral erschlossen ist. Die Gebäude nehmen formal die bestehenden städtebaulichen Richtungen der umliegenden Gebäude auf, um Ausblicke in alle Richtungen zu ermöglichen ohne sich gegenseitig in der geforderten Dichte direkt in die Wohnungen zu sehen. (...) Jeder Wohnungstyp hat einen dazugehörigen Freiraum in Form eines Balkons oder einer Loggia. Im Erdgeschoß befinden sich große Wohnungen inkl. Eigengärten.“

2. Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes

2.1. Raumordnungsrechtliche Grundlagen

Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, idgF.

Räumliches Entwicklungskonzept 2007 (in weiterer Folge als REK 2007 bezeichnet) – Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2008.

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg weist für das Planungsgebiet Bau-land der Kategorie „Erweitertes Wohngebiet“ aus.

Für das Planungsgebiet gilt seit 15.5.1999 der Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1“ (hier Teilgebiet B).

Die Bauhöhe wurde mit 3 Vollgeschoßen plus ein mögliches Dachgeschoß festgelegt. Es gilt eine GFZ von 0,8 sowie ein Wohnanteil von 80% - 100% für den gegenständlichen Bereich. Zu den Gemeindestraßen wurden Baufluchtlinien nach Osten mit 5,0 m, nach Norden mit 7,0 m und nach Westen mit 12,0 m Abstand verordnet.

2.2. Bestandserhebung

Eine Bestandserhebung gemäß § 51 Abs 1 ROG 2009 wurde durchgeführt (siehe ON 1)

2.3. Städtebauliche Rahmenbedingungen

Wie zuvor bereits erwähnt, wurden seitens der MA 5/03 städtebauliche Rahmenbedingungen erstellt, welche am 4.11.2020 vom Gemeinderat beschlossen wurden (ON 1).

Unter Punkt „3.2.1 Städtebauliche Zielsetzung“ der Rahmenbedingungen werden die wesentlichen Merkmalen umschrieben, welche im Rahmen des Wettbewerbes zu berücksichtigen waren bzw. im Zuge der Abänderung des Bebauungsplans der Grundstufe zu beachten sind:

„Ziel der Architekturfindung an diesem Ort wird es sein, an die hohen, kleinmaßstäblichen Qualitäten der umgebenden Wohnbebauungen, welche an eine Gartenstadt erinnern, anzuknüpfen und den bestehenden Ensemblecharakter zu stärken. In der Bearbeitung ist diese Bebauungsstruktur schlüssig zu ergänzen, die baukulturelle Schnittstelle sensibel zu bearbeiten und die bestehenden Baumbestände ins Projekt bestmöglich zu integrieren.“

Eine teilweise oder punktuelle 4-geschoßige Bebauung mit einer Abstufung auf 3 Geschoße in Richtung Süden wurde ebenfalls als Rahmen definiert.

Unter „3.2.4 Nachbarabstände/ Baufluchtlinien“ wird die Verschiebung von Projekt-bezogenen Baufluchtlinien „bei nachvollziehbarer städtebaulicher Begründung“ in Aussicht gestellt.

Das von der Fachjury ausgewählte Siegerprojekt und in weiterer Folge auch durch den Gestaltungsbeirat positiv beurteilte Vorhaben schafft es, diese Kriterien zu erfüllen, weshalb im gegenständlichen Bebauungsplan der Grundstufe die Bebauungsgrundlagen (Dichte, Bauhöhe, Baufluchtlinien) entsprechend angepasst werden.

2.4. Projektunterlagen



Abb. 2: Wettbewerbsmodell mit städtebaulichem Entwurf und der Umgebungsstruktur

Die dem Bebauungsplanentwurf der Grundstufe zugrundeliegenden Projektunterlagen sind unter ON 2 zusammengefasst.

2.5. Gestaltungsbeirat

Das aus dem geladenen Architekturwettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt wurde im Rahmen der 231. Gestaltungsbeiratssitzung am 14.7.2021 behandelt. Folgend ein Auszug aus der betreffenden Stellungnahme (ON 15):

„Einer der wesentlichen Vorzüge des Projektes war es einerseits eine Beziehung zum Straßenraum, wie auch eine Mitte zwischen den in angemessener Maßstäblichkeit gruppierten Baukörpern herzustellen, ohne diese mit großen Gesten zu überfrachten.

Die für die Gestaltung der Freiräume bestimmenden Linien werden in den Straßenraum weitergeführt. (...)“

2.6. Raumordnungsvereinbarung gemäß § 18 ROG 2009

Die durch die vorgesehene Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit von GFZ 0,8 auf GFZ 1,1 zusätzlich mögliche Bruttogeschoßfläche soll entsprechend der Weisung des Bürgermeisters Dipl.-Ing. Harald Preuner und der Bgm.-Stv.ⁱⁿ Dr. Barbara Unterkofler, LL.M. zur „Vorgehensweise bei Umwidmungsflächen und verbesserten Bebauungsgrundlagen“ zu 75 % in Form von geförderten Mietwohnungen errichtet werden. Somit werden **ca. 710 m²** – dies entspricht **ca. 8 Wohnungen** – dem **geförderten Mietwohnungsbau** zugeführt.

Auszug aus der durch die Bauwerberin unterfertigten Vereinbarung vom 21.11.2022 (ON 16):

Bei einer geplanten Bauplatzfläche von 3.155 m² ergibt sich folgende Berechnung:

Die maximale Gesamtgeschoßfläche (Fläche Gst x GFZ_{alt} 0,8) auf dem Planungsgebiet beträgt vor der Bebauungsplanänderung 2.524 m².

Die maximale Gesamtgeschoßfläche (Fläche Gst x GFZ_{neu} 1,1) auf dem Planungsgebiet beträgt nach der Bebauungsplanänderung 3.470,50 m².

*Daraus ergibt sich ein max. möglicher **Zugewinn** der Gesamtgeschoßfläche von **946,5 m²**.*

Von den vertragsgegenständlichen Flächen sind ua gemäß Räumlichem Entwicklungskonzept 2007, Punkt A.2.4.1. und aufgrund der Planungsvorgaben vom 22.2.2021:

- a) mind. 75 % (ca. 710 m²) vom Zugewinn der Gesamtgeschoßfläche dem geförderten Mietwohnbau zuzuführen, und*
- b) das dauerhafte Wohnungsvergaberecht für die Stadt Salzburg ist im Ausmaß von mind. 50 % der sich unter a) ergebenden Fläche einzuräumen.*

3. Verfahrensablauf

Die öffentliche Auflage des Entwurfs des Bebauungsplanes der Grundstufe wurde im elektronischen Amtsblatt am 9.8.2021 kundgemacht (81. Kundmachung, Jahrgang 2021) und der Entwurf vom 25.8.2021 bis einschließlich 22.9.2021 öffentlich aufgelegt.

Über die öffentliche Auflage wurden die umliegenden Bewohner im Bereich des Planungsgebietes per Postwurf (ON 10) informiert.

Während der öffentlichen Auflagen waren der Planentwurf und Unterlagen zur Erläuterung des Projektes auf der Homepage der Stadt Salzburg abrufbar (ON 10).

Da vor einer Übersiedelung der aktuellen Nutzungen bzw. Mieter der Liegenschaft das Projekt nahe der Führbergstraße vom selben gemeinnützigen Bauträger zuerst umgesetzt werden sollte, gab es über längere Zeit (seit der öffentlichen Auflage) einen Projektstopp seitens der Bauherrschaft, weshalb nun erst der Amtsbericht vorgelegt wird.

4. Begründung der Bebauungsplanänderung

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 63 Abs 2 ROG 2009 geändert werden, wenn

1. die Änderung dem Räumlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan entspricht und
2. eine dem bisherigen Bebauungsplan entsprechende bauliche Entwicklung nicht erheblich gestört wird.

Das Planungsgebiet ist derzeit als Bauland „Erweitertes Wohngebiet“ gewidmet. Die beabsichtigte Wohnbebauung steht also mit dem Flächenwidmungsplan im Einklang.

Im maßgeblichen Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1“ ist für das gegenständliche Projektgebiet derzeit eine GFZ von 0,8 festgelegt.

Gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Rahmenbedingungen (siehe Punkt 2.3.) – basierend auf der Modellstudie, welche die Verträglichkeit der vorgesehenen Erhöhung der Dichte untersucht hat – kann die bauliche Ausnutzbarkeit auf eine GFZ von 1,1 erhöht werden, ohne eine dem bisherigen Bebauungsplan entsprechende bauliche Entwicklung erheblich zu stören.

Laut REK 2007 (s. Pkt.2) sind in diesem Bereich 2-3 Vollgeschoße (zuzüglich eines Dachgeschoßes) als Leithöhe vorgesehen. Im Bebauungsplan ist eine Höhe von 3 Vollgeschoßen (plus Dachgeschoß) festgelegt. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Bestandsstruktur (4-geschoßige Bebauung plus Dachgeschoß) ist in diesem Zusammenhang eine Bebauung mit Höhen bis zu maximal 13 m (entspricht 4 Vollgeschoßen unter Ausschluss von Dachgeschoßen), insbesondere im nördlichen Teilbereich, städtebaulich vertretbar.

Die städtebauliche Eingliederung des geplanten Projektes wurde von dem Gestaltungsbeirat positiv beurteilt.

Die geplante Bebauung kommt dem Raumordnungsgrundsatz einer haushälterischen und nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden, insbesondere des sparsamen Umgangs mit Bauland, nach.

Mit der baulichen Entwicklung nach innen wird dem REK 2007 entsprochen.

5. Festlegung der Bebauungsgrundlagen

5.1. Erfordernis von Aufbaustufen (§ 50 Abs 3 ROG 2009)

Das Erfordernis von Aufbaustufen für das gesamte Planungsgebiet in Bezug auf „Großprojekte“ wird aus dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan der Grundstufe – angepasst an die aktuelle Rechtslage – übernommen.

5.2. Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009) und Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)

Die Straßenfluchtlinien und der Verlauf der Gemeindestraßen (Haunspergstraße, Bergheimer Straße und Sylvester-Oberberger-Straße) werden aus dem aktuell rechtswirksamen Bebauungsplan übernommen.

5.3. Bauflucht- und Baugrenzlinien (§ 55 ROG 2009)

Östlich zur Haunspergstraße und nördlich zur Sylvester-Oberberger-Straße werden die Baufluchtlinien aus dem geltenden Bebauungsplan übernommen.

Entlang der Bergheimer Straße wird der Abstand der bisherigen Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie von 12 m auf 5 m reduziert. Hierdurch werden die bestehenden Gebäude vis-à-vis weder in Belichtung noch Belüftung beeinträchtigt. Um den Erhalt der Straßenbildprägenden Bäume zu ermöglichen, wird von einer weiteren Verschiebung in Richtung Straßenfluchtlinie abgesehen.

5.4. Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)

Als Maß der baulichen Ausnutzung wird eine Geschoßflächenzahl von 1,1 gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Rahmenbedingungen festgelegt.

5.5. Besondere Festlegungen BF

Besondere Festlegung BF:

Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Fläche gewährt für:

- a.) Fahrradabstellräume in der Erdgeschoßzone innerhalb des Gebäudes
- b.) Freiflächen unter Auskragungen, Durchfahrten und Durchgängen

Um freistehende Nebenanlagen zu reduzieren und somit sowohl für den Freiraum als auch für die Fahrradabstellsituation mehr Qualität zu schaffen, wird ein Dichtebonus für Fahrradabstellplätze im Erdgeschoß der Gebäude im Ausmaß ihrer Auswirkung auf die bauliche Ausnutzbarkeit gewährt.

Ebenso wird ein Dichtebonus für Freiflächen unter Auskragungen, Durchfahrten und Durchgängen festgelegt, um einerseits städtebaulich interessante Durchblicke, als auch die Gliederung der Gesamtbaumasse durch diese Ausschnitte zu ermöglichen, und die Einbettung des Projektes in die teils kleinteiligere Umgebungsstruktur zu fördern.

5.6. Bauhöhen (§ 57 Abs 2 ROG 2009)

Die maximale Bauhöhe wird mit 13,0 m (entspricht einer 4-geschoßigen Bauhöhe) festgelegt.

5.7. Nutzung von Bauten (§ 60 Abs 1 ROG 2009): Anteil Wohnnutzung

Die Festlegung von 80% - 100% Wohnnutzung wird aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan übernommen. Laut derzeitiger Planung ist ein reines Wohnbauprojekt vorgesehen. Im Rahmen des noch aufzustellenden Bebauungsplans der Aufbaustufe sollen allfällig Nutzungsanteile projektbezogen festgelegt werden.

5.8. Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009)

Die ausgewiesenen Bestandsbäume sind aufgrund ihrer straßenbildprägenden Wirkung und im Sinne der ortsverträglichen Einbettung eines Neubaus jedenfalls zu erhalten. Im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplans der Aufbaustufe können in Abstimmung und gemäß naturschutzfachlichen Vorgaben der Erhalt weiterer Bestandsbäume oder die Verpflichtung zur Anpflanzung neuer Bäume noch festgelegt werden.

6. Einwendungen

6.1. Einwendung ON 8

Vom Einwender wird zu Beginn darauf hingewiesen, dass es sich vielmehr um ein Plädoyer an die Mitglieder des Salzburger Gemeinderates handle, in Bezug auf diesen Bebauungsplan so abzustimmen, *„dass die drängenden und immer akuter werdenden Probleme (Klimawandel und Nachverdichtung) in entscheidender und vorausschauender Weise berücksichtigt werden“*.

Es wird appelliert, möglichst viele Bestandsbäume, welche nicht im Konflikt mit einer zukünftigen Tiefgarage stehen, zu erhalten bzw. ausreichend Ersatzpflanzungen vorzuschreiben.

Die Errichtung von Fahrradabstellräumen im Erdgeschoßbereich wird kritisch gesehen und als nicht sinnvolle Nutzung der Sockelzone erachtet.

Mögliche Durchgänge und Auskragungen werden hingegen begrüßt, um ein witterungsgeschütztes Fortbewegen von Fußgänger*innen in Ost-West-Ausrichtung am Areal zu gewährleisten.

Stellungnahme des Amtes:

Bei der am 9.7.2019 stattgefundenen Baumbegutachtung (ON 18) wurden auf dem Planungsgebiet 14 Bestandsbäume aufgenommen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf der Grundstufe soll das langfristig beabsichtigte Orts- und Straßenbild projektunabhängig auf einer städtebaulichen Ebene definieren. Um den prägenden Charakter der durchgrünten Straßenzüge im Wesentlichen zu erhalten, wird bereits im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans der Erhalt von 5 Bäumen vorgeschrieben.

Im parallel in Bearbeitung befindlichen Entwurf des Bebauungsplans der Aufbaustufe wird in Abstimmung bzw. gemäß naturschutzfachlichen Vorgaben der Erhalt weiterer Bestandsbäume geprüft. In der weiteren Projektplanung wird voraussichtlich der Erhalt zweier weiterer Bäume entlang der Bergheimer Straße berücksichtigt. Im Rahmen des Aufbaustufenplans sollen zusätzlich Neupflanzungen vorgeschrieben werden. Somit sollen insgesamt laut Planung 7 Bäume erhalten und 14 Neupflanzungen vorgenommen werden. In Summe werden somit zukünftig 21 Bäume auf dem Grundstück vorhanden sein, was einen wesentlichen Beitrag für das Ortsbild und das Mikroklima leistet.

Bezüglich der Fahrradabstellräumen in der Sockelzone kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass die Schaffung attraktiver und gut zugänglicher Fahrradabstellräume nicht nur die Benutzung des nicht-motorisierten Individualverkehrs / des Radverkehrs fördern, sondern auch einen wichtigen Beitrag für den niederschweligen sozialen Austausch und somit für eine nachhaltige Stadtentwicklung leistet. Es wird natürlich eine ausbalancierte Mischung aus Wohnen und Mobilitätsangeboten im Erdgeschoßbereich angestrebt. Dies soll anhand der Festlegung eines Dichtebonus gefördert werden.

Es wird zusammenfassend vorgeschlagen, die Einwendung nicht zu berücksichtigen.

6.2. Einwendung ON 9

Die Einwendung richtet sich gegen die vorgesehene Höchsthöhe von 13 m in Bezug auf die im Bestand niedere Bebauung. Es wird eine frühzeitigere Beschattung erwartet.

Stellungnahme des Amtes:

Die im Bebauungsplanentwurf der Grundstufe vorgeschlagene Höchsthöhe von 13 m (entspricht in etwa einer 4-Geschoßigkeit) ist gemäß den vom Gemeinderat am 4.11.2020 beschlossenen städtebaulichen Rahmenbedingungen insbesondere im nördlichen Bereich des Grundstückes vorstellbar. Dies als städtebaulich verträglicher Übergang zu dem auf der Nordseite der Sylvester-Oberberger-Straße bestehenden Bebauung mit 4 Vollgeschoßen plus Dachgeschoß. Zur Definition des Straßenraumes entlang der Haunspergstraße ist dies ebenfalls bei einer Unterteilung der Baumasse und einem entsprechend architektonisch hochwertigen Projekt umsetzbar. Die Höchsthöhe von 13 m ist demnach städtebaulich nachvollziehbar. Es handelt sich hierbei um eine Höchsthöhe, welche unter Bedacht der maximal möglichen Bebauungsdichte nicht zwangsläufig flächendeckend umzusetzen ist.

Bei einer max. möglichen Gebäudehöhe von 13 m würde der (zur Gemeindestraße ohnedies aufgrund der Baufluchtlinie nicht geltende, sohin theoretische) Mindestabstand von $\frac{3}{4}$ der Höchsthöhe des Gebäudes von 9,75 m aufgrund einer tatsächlichen Entfernung des Gebäudes zur Grundstücksgrenze des Einwendenden von 15 m ohnehin bei weitem eingehalten sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einwendung nicht zu berücksichtigen.

7. Anfallende Kosten

Aus den Festlegungen des Bebauungsplanes resultieren keine unmittelbaren Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

8. Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „ELISABETH VORSTADT - 10 / G1“ für den Bereich Haunspergstraße 39, Gst 1136/10 ua KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 beschlossen.“

Die Sachbearbeiterin:
Ema Sauramo, M.A.

Der rechtskundige Sachbearbeiter:
Ing. Mag. Manuel Dornstauder

Der Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Stephan Kunze

Der Abteilungsvorstand i.V.:
Mag. Alexander Würfl

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.

Beilagen: 3

1. Bebauungsplan der Grundstufe „ELISABETH VORSTADT 10 / G1“ (Beschlussplan)
2. Beiblatt „Nicht-öffentliche Daten“
3. Umgebungshöhenplan

Ergeht an:

MD/01 - Gemeinderatskanzlei

MD/00 - Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik

MA 03/03 - Wohnservice



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>